

Anlage 1a

Betriebliche Energieeffizienzmethode (für individuelle Energieeffizienzmaßnahmen)

Diese Methode kann in allen Unternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 18 bis 21 EEffG angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Endenergieeinsparungen in Österreich und auf Basis einer investiven Maßnahme in den Energieverbrauchsbereichen Gebäude oder Anlagen/Prozesse (darunter fallen auch Beförderungs- bzw. Transportprozesse) stattfinden. Diese Methode kann für die Bewertung von Endenergieeinsparungen aus Analysen, Beratungen oder Energieaudits (dh. für die auf dessen Basis empfohlenen und umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen) herangezogen werden.

Anforderungen an Auditoren:

Die Energieeffizienzmaßnahmen müssen von (internen oder externen) Energieauditoren, welche die Qualifikationskriterien gemäß § 17 EEffG erfüllen und als solche registriert sind oder von Gutachtern gemäß § 9 Abs. 1 Z 1, in einem Bericht bestätigt werden.

Für die Anrechnung von Einsparungen aus Energieaudits des Jahres 2014 gemäß dieser Methode ist es nicht erforderlich, dass der Auditor zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 EEffG registriert ist.

Seit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des EEffG (1.Jänner.2015) dürfen diese Energiedienstleistungen nur noch von gemäß § 17 EEffG qualifizierten Energieauditoren angeboten werden.

Bericht zur Bestätigung der Einsparungen:

Die Energieeffizienzmaßnahmen sind in einem Bericht nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Dieser Beratungsbericht wird nur nach Aufforderung an die Monitoringstelle übermittelt, stellt aber eine Aufzeichnung dar und dient der Dokumentation, damit bei Überprüfungen die gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen punktuell nachvollzogen werden können. Folgende Parameter müssen mindestens enthalten sein:

Firmennamen, Branche, Datum der Untersuchung

Darstellung des Ist-Zustandes:

1. Darstellung des Gesamtenergieverbrauchs nach Strom- und Wärmebezug unter Angabe des betrachteten Zeitraums (z. B. Jahr), Aufteilung des Energieverbrauchs auf wesentliche Verbraucher, Produktionsauslastung und Produktmix im betrachteten Zeitraum (falls für den Energieverbrauch relevant).
2. Für spezifische Betrachtungen sind je nach Relevanz der Gesamtenergieverbrauch nach Strom- oder Wärmebezug unter Angabe des betrachteten Zeitraums, der Energieverbrauch für die jeweilige Anlage und die betroffene Produktionsmenge und der Produktmix (falls energierelevant) darzustellen.

Technische/organisatorische Beschreibung der jeweils umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen für das betrachtete Unternehmen.

Nachvollziehbare, realistische Bewertung der Energieeinsparung bzw. des Energieverbrauchs vor und nach der Energieeffizienzmaßnahme

Darstellung der angewandten Erhebungs- und Berechnungsmethode. Dazu zählen Messung oder andere zur Abschätzung notwendige Datenquellen: z. B. Jahresenergieverbrauch, Zählerstände, Betriebsstunden, Typenschilddaten, Zusammenstellung von Monatsrechnungen, Auswertungen eines Leitsystems, Herstellerangaben, Erfahrungswerte, andere Erhebungsinstrumente.

Abschätzung der Lebensdauer der Energieeffizienzmaßnahmen bzw. der Anlagen (siehe unten)

Betroffene Anlage(n) oder Organisationseinheiten (Abteilung, etc.)

Der Bericht kann auch im Nachhinein angefertigt werden, muss aber spätestens bei der Meldung der Energieeffizienzmaßnahme an die Monitoringstelle als Dokumentation für die Maßnahmensetzung beigelegt werden.

Einreichung der Energieeffizienzmaßnahme

Es können nur Energieeffizienzmaßnahmen anerkannt werden, die tatsächlich gesetzt wurden.

Solche Energieeffizienzmaßnahmen können jederzeit ab der Einrichtung eines geeigneten Meldeprozesses, längstens jedoch bis zu dem im EEffG festgelegten Termin bei der Monitoringstelle gemeldet werden.

Übertragbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme

Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die von ihm gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen an Dritte zu übertragen.

Die Übertragung erfolgt schriftlich durch zivilrechtliche Vereinbarung, aus der insbesondere Käufer, Verkäufer, Energieeffizienzmaßnahme, Menge in kWh, Preis und Datum der Übertragung hervorgehen.

Weiters sind der Übertragung die Energieeffizienzmaßnahmen-Dokumentationsunterlagen (bzw. das Dokumentationsblatt) beizufügen.

Schlussklausel

Für die auf Basis dieser Methode gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen gelten die Übertragungseinschränkungen für öffentlich geförderte Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG.

Anlage 2

Umrechnungsfaktoren Energiegehalt

| | Energieträger | Heizwert lt. EEffG | Einheiten |
|-----|---|--------------------|-----------|
| 1. | Steinkohle | 0,0277 | TJ/Tonne |
| 2. | Braunkohle | 0,0181 | TJ/Tonne |
| 3. | Koks | 0,0290 | TJ/Tonne |
| 4. | Benzin | 0,0420 | TJ/Tonne |
| 5. | Diesel | 0,0426 | TJ/Tonne |
| 6. | Petroleum | 0,0434 | TJ/Tonne |
| 7. | Heizöl extra leicht – Gasöl f. Heizzwecke | 0,0429 | TJ/Tonne |
| 8. | Heizöl leicht | 0,0416 | TJ/Tonne |
| 9. | Heizöl schwer | 0,0404 | TJ/Tonne |
| 10. | Flüssiggas | 0,0460 | TJ/Tonne |
| 11. | Erdgas – Naturgas* | 0,0362 | TJ/1000m3 |
| 12. | Brennholz | 0,0143 | TJ/Tonne |
| 13. | Industrieabfälle | 0,0177 | TJ/Tonne |
| 14. | Pellets, Holzbriketts | 0,0173 | TJ/Tonne |
| 15. | Holzabfälle | 0,0107 | TJ/Tonne |
| 16. | Ablaugen | 0,0088 | TJ/Tonne |
| 17. | Biogas | 0,0199 | TJ/1000m3 |
| 18. | Biodiesel | 0,0366 | TJ/Tonne |
| 19. | BK-Briketts | 0,0193 | TJ/Tonne |
| 20. | Brenntorf | 0,0088 | TJ/Tonne |
| 21. | Raff.restgas | 0,0316 | TJ/1000m3 |
| 22. | Sonst. Prod. d. Erdölverarb. | 0,0350 | TJ/Tonne |
| 23. | Gichtgas | 0,0038 | TJ/1000m3 |
| 24. | Kokereigas | 0,0189 | TJ/1000m3 |
| 25. | Holzkohle | 0,0310 | TJ/Tonne |
| 26. | Klärgas | 0,0180 | TJ/1000m3 |
| 27. | Bioethanol | 0,0309 | TJ/Tonne |
| 28. | sonst. Biogene flüssig | 0,0366 | TJ/Tonne |

| | | | |
|----|---------------------|--------|----------|
| 29 | sonst. Biogene fest | 0,0082 | TJ/Tonne |
|----|---------------------|--------|----------|

*Angaben bezogen auf den Normzustand: Temperatur 0 Grad Celsius, Wassergehalt 0 Prozent, absoluter Druck 1.013,25 mbar

Anlage 3**Umrechnungsfaktoren Mengenmaße**

| Dichtefaktoren für Energieträger* | kg/Liter |
|--|-----------------|
| Diesel | 0,8374 |
| Benzin | 0,7469 |
| Petroleum | 0,7951 |
| Gasöl für Heizzwecke | 0,8429 |
| Heizöl leicht | 0,9289 |
| Heizöl schwer | 0,9979 |
| Biodiesel | 0,8829 |
| Bioethanol | 0,7940 |
| sonst. Biogene flüssig | 0,8829 |

*bei sämtlichen Angaben wird auf eine Temperatur von 15 Grad Celsius Bezug genommen